

**Amt der Tiroler Landesregierung**Präs.Abt. II - 120/27An das  
Bundesministerium  
für JustizMuseumstraße 7  
1070 Wien

A-6010 Innsbruck, am 9. September 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Datum: 18. SEP. 1985

Verf. 19.9.85 Keup

*H. Bauer*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bewährungshilfegesetz und die Bewährungshilfegesetz-  
novelle 1980 geändert werden  
(Bewährungshilfegesetznovelle 1985);  
Stellungnahme

Zu Zahl 642.002/2-II 1/85 vom 12. Juli 1985

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Bewährungshilfegesetz und die Bewährungshilfegesetznovelle  
1980 geändert werden (Bewährungshilfegesetznovelle 1985),  
wird bemerkt:

Die erweiterte Bewährungshilfe kann auch für Jugendliche  
(§ 74 Z. 2 StGB) zur Anwendung kommen. Dies könnte zu  
einer Konkurrenz mit Maßnahmen der Jugendwohlfahrtspflege  
führen. Wesentlichstes Ziel der Bewährungshilfe ist es,  
Rechtsbrecher davon abzuhalten, in Zukunft weitere mit  
Strafe bedrohte Handlungen zu begehen (vgl. § 52 Abs. 1  
StGB). Die Jugendwohlfahrtspflege hingegen umfaßt die zur  
körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Ent-  
wicklung der Minderjährigen notwendige Fürsorge (vgl. § 2

- 2 -

Abs. 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG), BGBl.Nr. 99/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 403/1977, und z.B. § 1 Abs. 1 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes (TJWG), LGBL.Nr. 28/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL.Nr. 32/1967). Die Bewährungshilfe kommt immer nur dann zum Tragen, wenn ein Strafverfahren zumindest anhängig ist (es muß nicht unbedingt eine meritorische gerichtliche Entscheidung vorliegen, wie die Bestimmung über die vorläufige Bewährungshilfe nach § 21 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 (JGG 1961), BGBl.Nr. 278, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 403/1977, zeigt). Maßnahmen nach den Jugendwohlfahrtsbestimmungen (vgl. etwa §§ 26 ff JWG oder §§ 24 ff TJWG) setzen nicht in jedem Fall das Vorliegen eines gerichtlichen Strafverfahrens voraus. Die Involvierung eines Jugendlichen in ein Strafverfahren wird jedoch in manchen Fällen zu Erziehungsmaßnahmen führen. In den Fällen des § 2 JGG 1961 ist dies sogar zwingend. Der VfGH hat in seinem Erk.Slg.Nr. 5679/1968, kundgemacht im BGBl.Nr. 167/1968, den Rechtssatz aufgestellt, daß Bewährungshilfe in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 "Strafrechtswesen").

Im Lichte dieses Erkenntnisses wird davon auszugehen sein, daß das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Es wird aber angeregt, eine Regelung anzustreben, wonach Bewährungshilfe und Maßnahmen der Jugendwohlfahrtspflege aufeinander abgestimmt sind (analog etwa § 3 JGG 1961, wonach die Fürsorgeerziehung und der Vollzug einer Freiheitsstrafe einander berücksichtigen).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

